



MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

46. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 25. März 1993

Nummer 22

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied.- Nr.	Datum	Titel	Seite
203204	19. 2. 1993	RdErl. d. Finanzministeriums Gewährung von Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen; Hinweise zum ärztlichen Gebührenrecht	580
2370 238	8. 2. 1993	RdErl. d. Ministeriums für Bauen und Wohnen Prüfung der Einkommensverhältnisse nach § 25 Zweites Wohnungsbaugesetz (Einkommensprüfungserlaß)	580
7831	15. 2. 1993	RdErl. d. Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft Verwaltungsvorschriften zur Durchführung der Viehverkehrsverordnung	581
79001	18. 2. 1993	RdErl. d. Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft Vorschrift über landeseigene bewegliche Sachen in den unteren Forstbehörden des Landes Nordrhein-Westfalen (SV 93)	581
923	27. 1. 1993	RdErl. d. Ministeriums für Stadtentwicklung und Verkehr Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen für Fahrzeuge des öffentlichen Personennahverkehrs an Verkehrsunternehmen (Fahrzeugförderung ÖPNV-NRW)	585

II.

Veröffentlichungen, die **nicht** in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Datum	Seite
4. 3. 1993	599
Der Landeswahlbeauftragte für die Durchführung der Sozialversicherungswahlen im Lande Nordrhein-Westfalen Bekanntmachung Nr. 16 über die Durchführung der allgemeinen Wahlen in der Sozialversicherung im Jahre 1993	

I.

203204

**Gewährung von Beihilfen
in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen
Hinweise zum ärztlichen Gebührenrecht**

RdErl. d. Finanzministeriums v. 19. 2. 1993 -
B 3100 - 3.1.6 - IV A 4

Die Anlage „Verzeichnis der Analogbewertungen“ zu meinem RdErl. v. 14. 3. 1988 (SMBl. NW. 203204) wird im Einvernehmen mit dem Innenministerium wie folgt geändert:

1. Hinter Position 85 wird eingefügt:

207	Gelenkstabilisierender Stützverband mit unelastischen Pflasterzügen (Tape-Verband)	203	95	10,45
259	Auffüllen eines subcutanen Medikamentenreservoirs oder Spülung eines Ports, je Sitzung	252	41	4,51
262	Auffüllen eines Hautexpanders, je Sitzung	254	91	10,01
294	Infusion von Zytostatika von mehr als 90 Minuten Dauer	287	363	39,93
295	Infusion von Zytostatika von mehr als sechs Stunden Dauer	288	545	59,95
296	Kapillarblutentnahme bei Kindern bis zum vollendeten vierten Lebensjahr	250	40	4,40

2. Hinter Position 900 wird eingefügt:

1063	Vaginoskopie bei einem Kind bis zum vollendeten 14. Lebensjahr	1011	266	29,26
------	--	------	-----	-------

3. Hinter Position 1105 wird eingefügt:

1207	Prüfung von Mehrstärken- oder Prismenbrillen mit Bestimmung der Fern- und Nahpunkte bei subjektiver Brillenunverträglichkeit	1202	74	8,14
1252	Photographische Verlaufskontrolle intraokularer Veränderungen mittels Spaltlampen- oder Fundusphotographie	1240	74	8,14
1409	Messung otoakustischer Emissionen	1407	182	20,02

4. Position 1754 erhält folgende Fassung:

1754	Direktionale doppler-sonographische Untersuchung der Strömungsverhältnisse in den Penisgefäßen und/oder Skrotalfächern, einschließlich graphischer Registrierung	644	180	19,80
------	--	-----	-----	-------

5. Hinter Position 1759 wird eingefügt:

1799	Nierenbeckendruckmessung	1791	148	16,28
------	--------------------------	------	-----	-------

6. Hinter Position 4550 wird eingefügt:

4819	Nachweis von Krankheitserregern mittels Nukleinsäurehybridisierung unter Verwendung markierter Sonden, einschl. Aufbereitung des Untersuchungsmaterials, je Sonde	4451	500	55,00
------	---	------	-----	-------

7. Hinter Position 6200 wird eingefügt:

7000	Akupunktur (Nadelstich-Technik) zur Behandlung von Schmerzen, je Sitzung	269	218	23,98
------	--	-----	-----	-------

- MBl. NW. 1993 S. 580.

2370

238

**Prüfung der Einkommensverhältnisse
nach § 25 Zweites Wohnungsbaugesetz
(Einkommensprüfungserlaß)**

RdErl. d. Ministeriums für Bauen und Wohnen
v. 8. 2. 1993 -
IV C 1. 6230-56/93

Der RdErl. d. Ministers für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr v. 6. 4. 1990 (SMBl. NW. 2370), wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 1 werden die Wörter „23. September 1990 (BGBl. II S. 885),“ durch die Wörter „21. Dezember 1992 (BGBl. I S. 2094),“ ersetzt.

2. In Nummer 1.4 wird das Datum „22. 5. 1989“ durch das Datum „10. 5. 1991“ ersetzt.

3. In Nummer 1.8 werden die Wörter „vom 23. September 1990 (BGBl. II S. 885),“ durch die Wörter „vom 27. Juli 1992 (BGBl. I S. 1398),“ ersetzt.

4. Nummer 1.10 wird wie folgt neugefaßt:

1.10 die Erhebung der Fehlbelegungsabgabe nach Artikel 2 Nummer 3 des Gesetzes über den Abbau der Fehlsubventionierung im Wohnungswesen für das Land Nordrhein-Westfalen (AFWoG NW) vom 31. Oktober 1989 (GV. NW. S. 530), geändert durch Gesetz vom 14. Juli 1992 (GV. NW. S. 315), SGV. NW. 237.

5. Nummer 2.3 wird wie folgt neugefaßt:

2.3 Für die Bildung von Einzeleigentum erhöht sich die Einkommensgrenze bei Aussiedlern, die bis zum 31. 12. 1992 in die Bundesrepublik Deutschland eingereist sind, sowie bei Übersiedlern, die vor dem 1. 7. 1990 in das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland eingereist sind, bis zum Ablauf des fünften Kalenderjahres nach dem Jahr der Einreise um 6300,- DM.

6. In Nummer 3.51, Spiegelstrich 2, werden die Wörter „in der Fassung vom 25. Juli 1989 (BGBl. I S. 1550), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. Juli 1990 (BGBl. I S. 1354/1386),“ durch die Wörter „in der Fassung vom 21. Januar 1992 (BGBl. I S. 68), geändert durch Gesetz vom 7. Juli 1992 (BGBl. I S. 1225),“ ersetzt.

7. In Nummer 3.53 wird nach dem Zitat „(BGBl. I S. 137)“ angefügt: „zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2749)“.

8. Nummer 3.54 wird wie folgt neugefaßt:

3.54 Bei der Ermittlung der Einkünfte aus Kapitalvermögen ist der Sparer-Freibetrag (§ 20 Abs. 4 EStG) abzusetzen. Er beträgt seit 1. 1. 1993 6000,- DM, bei zusammenveranlagten Ehegatten 12000,- DM. Der Sparer-Freibetrag und der gemeinsame Sparer-Freibetrag dürfen nicht höher sein als die um die Werbungskosten geminderten Kapitalerträge.

9. In Nummer 3.623 wird der Betrag „4800,- DM“ durch den Betrag „6000,- DM“ ersetzt.

10. In Nummer 4.1.10 entfallen im Klammerzitat die Wörter „und Artikel 2 Nr. 2 Buchst. b) AFWoG NW, mit Ausnahmen“.

11. In Nummer 4.2 wird folgender Satz 8 neu eingefügt:

Enthalten die geänderten Einkünfte des laufenden Kalenderjahres Einkommensbestandteile, die ihrerseits nicht auf Dauer bestehen (z. B. Übergangsgehälter für Soldaten auf Zeit), so sind diese nicht dauerhaften Einkommensbestandteile bei der Ermittlung der Einkünfte des laufenden Kalenderjahres nicht anzurechnen.

12. Die Anlage 1 a), Anlage 1 b) und die Anlage 1 c) werden wie folgt geändert:

- a) In Nummer 4.14 wird nach dem Wort „Kapitalvermögen“ angefügt: „(Anm. 10)“,
- b) Die „Erläuterungen“ werden in Anmerkung 3 wie folgt geändert:
Der Betrag „4800,- DM“ wird durch den Betrag „6000,- DM“ ersetzt,
- c) Die „Erläuterungen“ werden in Anmerkung 10 wie folgt geändert:
Satz 5 wird wie folgt ersetzt:
Einnahmen aus Kapitalvermögen sind in Spalte 1 nur insoweit aufzuführen, als sie die Werbungskosten von 100,- DM und den Sparer-Freibetrag von 6000,- DM (bei zusammenveranlagten Ehegatten 200,- DM/12000,- DM) übersteigen.

13. Die Anlage 2 a), Anlage 2 b) und Anlage 2 c) werden in den „Erläuterungen“, Anmerkung 4, wie folgt geändert:

Der Betrag „4800,- DM“ wird durch den Betrag „6000,- DM“ ersetzt.

– MBl. NW. 1993 S. 580.

7831

Verwaltungsvorschriften zur Durchführung der Viehverkehrsverordnung

RdErl. d. Ministeriums für Umwelt,
Raumordnung und Landwirtschaft v. 15. 2. 1993 –
II C 2 – 2300 – 2142

Der RdErl. d. Ministers für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft v. 8. 9. 1987 (SMBl. NW. 7831) wird wie folgt geändert:

1. Nummer 20.2 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Die Vorschriften des Tierkörperbeseitigungsgesetzes bleiben unberührt. Genehmigungen nach § 8 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 4 TierKBG zur Verfütterung von Tierkörpern, Tierkörperanteilen – auch solchen, die fleisch- und geflügelfleisch-hygienerechtlich zum Genuß für Menschen tauglich sind – oder Speiseabfällen, die Tierkörperanteile oder Erzeugnisse enthalten, sollten grundsätzlich mit Nebenbestimmungen unter Berücksichtigung der in Absatz 1 genannten Nummern verbunden werden.

2. In Nummer 20.3 wird der Absatz 1 um folgenden Satz ergänzt:

Alternativ können auch geschlossene Systeme (Autoklaven) zugelassen werden, bei denen Speise- und Schlachtabfälle einer Temperatur von 121°C und einem Druck von 3 bar über 20 Minuten ausgesetzt sind.

3. In Nummer 20.6 erhält der erste Satz folgende Fassung:
Das Ziel der Erhitzung, die Abtötung von Erregern übertragbarer Krankheiten, wird nur dann gesichert werden können, wenn gleichzeitig ausreichende Vorkehrungen gegen eine Rekontamination getroffen worden sind. Hierzu gehören vor allem

4. In Nummer 20.62 erhält der erste Halbsatz folgende Fassung:

„die Lagerung und Behandlung der Abfälle in abschließbaren Räumlichkeiten, die leicht zu reinigen und zu desinfizieren sowie gegen das Eindringen von Nagern geschützt sind.“

5. In der Anlage 1 (zu § 6) werden

in Nummer 2 Buchstabe a) Doppelbuchstabe bb) die Worte „bei nationalen und internationalen Ausstellungen“ gestrichen.

6. In der Anlage 2 (zu § 6) erhält

Nummer 2 Buchstabe a) Doppelbuchstabe bb) folgende Fassung:

bb) frühestens vier Wochen vorher mit negativem Ergebnis serologisch auf Schweinepest, Brucellose und Aujeszkysche Krankheit untersucht worden sind.

7. In der Anlage 3 (zu § 6) werden

in Nummer 2 Buchstabe a) Doppelbuchstabe cc) folgende Worte gestrichen:

„bei nationalen und internationalen Ausstellungen“.

– MBl. NW. 1993 S. 581.

79001

Vorschrift über landeseigene bewegliche Sachen in den unteren Forstbehörden des Landes Nordrhein-Westfalen (SV 93)

RdErl. d. Ministeriums für Umwelt,
Raumordnung und Landwirtschaft v. 18. 2. 1993 –
III A 7 04-60-00.00

Um die landeseigenen beweglichen Sachen bei den unteren Forstbehörden nachweisen zu können, wird im Einvernehmen mit dem Finanzminister ergänzend zu den VV zu § 73 LHO folgende Vorschrift erlassen:

Inhaltsverzeichnis

- | | |
|---|--|
| <ol style="list-style-type: none"> 1 Anwendungsbereich 2 Zuständigkeit 3 Nachweis beweglicher Sachen 3.1 Abgrenzung 3.2 Belege 3.3 Gegenstandsverzeichnis 3.31 Bestandteile 3.32 Gliederung 3.33 Art der Führung 3.34 Gegenstandskartei des Forstamtes 3.35 Gegenstandsverzeichnis des Forstbetriebsbeamten 3.36 Bestandsprüfungen 3.37 Absetzungen 4 Verkauf 5 Schlußbestimmungen | <ol style="list-style-type: none"> 1 Anwendungsbereich
Bewegliche Sachen (Gegenstände), die sich im Eigentum oder im Besitz der unteren Forstbehörden (Forstämter) des Landes Nordrhein-Westfalen befinden, sind in Verzeichnissen nachzuweisen. Davon ausgenommen ist der bewegliche Baubestand, der im Baubestandsbuch nachgewiesen ist.
Mit Zustimmung der Landwirtschaftskammern Rheinland und Westfalen-Lippe gilt die Vorschrift auch für bewegliche Sachen der Forstämter der Landwirtschaftskammer. 2 Zuständigkeit
Für Aufbewahrung, Pflege, Verwendung und Nachweis beweglicher Sachen sind zuständig:
– der Forstbetriebsbeamte für die ihm zugewiesenen Gegenstände,
– der Büroleiter für die auf dem Forstamt verbleibenden Gegenstände. 3 Nachweis beweglicher Sachen 3.1 Abgrenzung
In das Gegenstandsverzeichnis sind Maschinen, Geräte, Ausstattungsgegenstände u. a. mit einem Wert von über 150,- DM und einer Lebensdauer von mehr als einem Jahr einzutragen. |
|---|--|

Ein Benutzernachweis (Nr. 5 VV zu § 73 LHO) ist nur für solche Gegenstände zu führen, die einen Wert von mehr als 50,- DM haben.

Bücher, Zeitschriften und sonstige Medien sind in einem Bibliotheksverzeichnis zu führen (Nr. 6 VV zu § 73 LHO).

Verbrauchsgüter des forstlichen Wirtschaftsbetriebes werden nach der Vorschrift über die automatisierte Betriebsbuchführung behandelt (ABV 88).

Betriebsfahrzeuge werden nach der Vorschrift für Beschaffung, Haltung und Einsatz von Betriebsfahrzeugen der Landesforstverwaltung geführt (BFV 91).

Über die ADV-Ausstattung der Landesforstverwaltung (Hardware und Software) werden Gegenstandsverzeichnisse und Verteilerverzeichnisse von der Landesanstalt für Forstwirtschaft - Aufgabenbereich Datenverarbeitung - zentral geführt.

3.2 Belege

Sämtliche in den Gegenstandsverzeichnissen nachgewiesenen Zu- und Abgänge sind zu belegen.

Als Belege dienen

- bei Zugängen
eine Kopie der Rechnung
- bei Abgängen
eine Kopie der Rechnung oder die Prüfungsunterlagen gemäß Nr. 3.36

3.3 Gegenstandsverzeichnis

3.31 Bestandteile

Das Gegenstandsverzeichnis besteht aus

- der Gegenstandskartei des Forstamtes und
- dem Gegenstandsverzeichnis des Forstbetriebsbeamten.

Diese Verzeichnisse werden zu gegebener Zeit ADV-gestützt geführt. Die automatisierte Führung des Gegenstandsverzeichnisses und des Bibliotheksverzeichnisses wird zu einem späteren Zeitpunkt durch besonderen Erlaß eingeführt.

3.32 Gliederung

Das Gegenstandsverzeichnis einschließlich des Bibliotheksverzeichnisses ist wie folgt zu gliedern:

- 1 Geräte für den Hauungsbetrieb und Rückegeräte
- 2 Geräte für Kulturen, Kämpfe, Jungbestandspflege, Ästung, Düngung
- 3 Geräte für Wegebau, Brückenbau, Wasserbau, Entwässerung, Waldschutz, Vermessung, Instandsetzung von Werkzeug
- 4 Nutzkraftfahrzeuge einschließlich Anhänger, Zusatzgeräte und Zubehör
- 5 Schutzhütten, Schutzkleidung, Geräte für Unfallhilfe
- 6 Büroausrüstung
- 6.1 Karten und Betriebswerke
- 6.2 Bücher sind gemäß Nr. 6 VV zu § 73 LHO in Bibliotheksverzeichnissen zu führen
- 6.3 Büromaschinen, Möbel und sonstige Einrichtungsstücke
- 6.4 Reinigungs- und Luftschutzgeräte
- 6.5 Lehr- und Unterrichtsmittel
- 6.6 bis 6.9 frei
- 7 Geräte für Jagd und Fischerei
- 8 frei
- 9 frei

3.33 Art der Führung

Das Gegenstandsverzeichnis ist auf unbestimmte Zeit zu führen. Über den Bestand und die Zugänge werden vom Forstamt die Gegenstandskarteikarte

und das Gegenstandsverzeichnis des Forstbetriebsbeamten angelegt. Über jeden Zugang ist ein besonderer Vordrucksatz auszufüllen. Auf ihm können auch mehrere Stücke einer Sache verzeichnet werden, sofern nur eine Dienststelle betroffen ist. Wenn die Sache nicht einem Forstbetriebsbeamten zugeteilt wird, sondern im Forstamt bleibt, ist nur die Gegenstandskarteikarte auszufüllen.

Bei Maschinen sind in das Gegenstandsverzeichnis zusätzlich Typ und Serien-Nr. einzutragen.

Das Gegenstandsverzeichnis wird, unabhängig von der Gliederung der Gegenstände und der Dienststelle, fortlaufend numeriert. Bei Neuanschaffungen ist auf dem Rechnungsbeleg die Eintragung in das Gegenstandsverzeichnis unter Angabe der laufenden Nummer zu bescheinigen.

Die Zuweisung eines Gegenstandes an den Forstbetriebsbeamten erfolgt durch Übersendung des Gegenstandsverzeichnisses.

Die Gegenstandskarteikarte verbleibt im Forstamt.

3.34 Gegenstandskartei des Forstamtes

Die Gegenstandskartei ist nach Dienststellen und Gliederungsplan (s. Nr. 3.32) zu ordnen.

3.35 Gegenstandsverzeichnis des Forstbetriebsbeamten

Das Gegenstandsverzeichnis des Forstbetriebsbeamten wird als Loseblattsammlung aufbewahrt. Die einzelnen Blätter sind nach dem Gliederungsplan (vgl. Nr. 3.32) zu ordnen.

3.36 Bestandsprüfungen

Vom Büroleiter ist mindestens alle drei Jahre der Bestand an Gegenständen der Dienststellen mit dem Gegenstandsverzeichnis zu vergleichen. Dabei sind Pflegezustand und ordnungsgemäße Aufbewahrung zu prüfen. Das Gegenstandsverzeichnis ist mit der Gegenstandskartei zu vergleichen.

Der auf dem Forstamt vorhandene Bestand ist vom Forstamtsleiter mindestens alle drei Jahre zu prüfen und mit der Gegenstandskartei zu vergleichen.

Über das Ergebnis der Prüfungen sind Vermerke zu den Akten zu nehmen.

Der letzte Satz der Nummer 3.37 ist zu beachten.

3.37 Absetzungen

Verlorengegangene, unbrauchbare oder entbehrliche Gegenstände sind, von Ausnahmen abgesehen, nur im Zusammenhang mit der Bestandsprüfung abzusetzen. Ersatzteile sind beim Einbau in den Hauptgegenstand mit dem Vermerk „Einbau in“ abzusetzen, soweit diese Teile nicht unter den Bereich der BFV 91 oder der ABV 88 fallen.

Absetzungsvermerke sind auf der Karteikarte mit Datum und der Unterschrift des Forstamtsleiters oder eines von ihm Beauftragten zu versehen.

Auf Nummer 3.3 VV zu § 73 LHO wird ausdrücklich hingewiesen.

Das Blatt des Verzeichnisses und die Karteikarte sind zu entnehmen, wenn der dort nachgewiesene Gegenstand abgesetzt ist. Karteikarten von abgesetzten Gegenständen sind fünf Jahre aufzubewahren.

4 Verkauf

Das Forstamt verkauft entbehrliche Gegenstände in eigener Zuständigkeit.

Falls über den Wert einer zu veräußernden beweglichen Sache Unklarheit besteht, ist ein Wertgutachten einzuholen.

5 Schlußbestimmungen

Inkrafttreten

Diese Vorschrift tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1993 in Kraft.

Gleichzeitig tritt der RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 1. 12. 1966 (SMBL. NW. 79001) außer Kraft.

[illegible]

Gegenstandsverzeichnis des Forstbetriebsbeamten

Laufende Nummer	Dienststelle	1	2	3	4	5	6.1	6.2	6.3	6.4	6.5	6.6	6.7	6.8	6.9	7	8	9

Zugang												Lieferfirma oder Herkunft		Einzelpreis				
Datum	Stück	Gegenstand																
Abgang												Empfänger		Unterschrift des FA-Leiters				
Datum	Stück	Begründung																



923

Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen für Fahrzeuge des öffentlichen Personen- nahverkehrs an Verkehrsunternehmen (Fahrzeugförderung ÖPNV-NRW)

RdErl. d. Ministeriums für Stadtentwicklung
und Verkehr v. 27. 1. 1993 - II C 4 - 49 - 50

1 Zuwendungszweck

Das Land gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinien und der Verwaltungsvorschriften zu § 44 LHO - VV/VVG - Zuwendungen zur Steigerung der Leistungsfähigkeit durch Besserung der wirtschaftlichen Lage der Unternehmen des öffentlichen Personennahverkehrs und zur gleichzeitigen Neuordnung dieses Verkehrs durch Kooperationen.

- 1.2 Ein Anspruch des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht, vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2 Gegenstand der Förderung, Zuwendungsvoraussetzungen

Gefördert wird:

- 2.1 Der Neukauf von Standard-Liniennomnibussen, „Standard-Gelenkomnibussen“, Standard-Midibussen und Standard-Doppeldecker mit Motorraumkapselung gemäß den „Anforderungskriterien an Linienbusse des Ministeriums für Stadtentwicklung und Verkehr“ nach Anlage 1

Anlage 1

- 2.11 als Erstbeschaffung zur Verdichtung bestehender Linien mit zusätzlichen Fahrzeugen oder zur Einrichtung neuer Linien nach § 42 Personenbeförderungsgesetz (PBefG), die in einem bestehenden Liniennetz des Antragstellers eine jährliche Betriebsleistung je Fahrzeug von 50000 Wagen-km dauerhaft erwarten lassen;
- 2.12 als Ersatzbeschaffung für solche Liniennomnibusse und Gelenkomnibusse mit mehr als 30, bei Midibussen mehr als 24, im Linienverkehr zugelassenen Sitzplätzen, die am 30. 6. des auf die Antragstellung folgenden Jahres länger als 10 Jahre, davon länger als 6 Jahre auf das antragstellende Unternehmen, ununterbrochen im Linienverkehr zugelassen sind und eine Laufleistung von mehr als 400000 km, aufweisen. Als Unterbrechung gelten nicht Stilllegungen - bis zu einem Monat bei Halterwechsel;

- während der Hauptferienzeit;
- wegen nachgewiesener Reparaturzeiten.

Die Stilllegungen dürfen während der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer von 10 Jahren insgesamt nicht mehr als 16 Monate überschreiten. Für jedes zu ersetzende Fahrzeug ist nachzuweisen, daß Befreiung von der Kraftfahrzeugsteuer gewährt und für die Zeit vom 1. 1. 1986 ab jährlich mindestens zwei Drittel der Betriebsleistung im Linienverkehr (§§ 42, 43 PBefG), darüber hinaus ab dem 1. 1. 1988 jährlich überwiegend allein im Linienverkehr nach § 42 PBefG erbracht worden ist. Die Freistellungsbescheinigung des Finanzamtes und der buchmäßige Nachweis über den Einsatz des Fahrzeugs sind mit dem Antrag vorzulegen.

Die ersetzten Fahrzeuge können auf Antrag zum Einsatz im Spitzenverkehr befristet weiterverwendet werden.

Als Ersatz für einen Linienbus können auch zwei Standard-Kleinbusse beschafft werden.

Ein bereits geförderter Omnibus kann nicht ein zweites Mal gefördert werden. Das zu ersetzende Fahrzeug darf im Land Nordrhein-Westfalen nicht mehr im Linienverkehr eingesetzt werden.

- 2.13 Die Bewilligung für ein neues Fahrzeug erfolgt mit der Auflage, daß dessen künftige Betriebsleistung jährlich zu mindestens zwei Drittel im Linienverkehr nach §§ 42, 43 PBefG und überwiegend im Linienverkehr nach § 42 PBefG erbracht wird; dies ist nachzuweisen.

- 2.14 Die Förderung des Neukaufs von Kleinbussen bedarf der Einzelfallentscheidung. Reisebusse werden nicht gefördert.

- 2.2 Die Förderung der Erst- und Ersatzbeschaffung sonstiger Fahrzeuge zur Personenbeförderung im Linienverkehr (Schienenfahrzeuge des öffentlichen Personennahverkehrs, Obusse oder O-Gelenkbusse) erfolgt nur dann, wenn deren Einsatz verkehrlich notwendig, mit den Zielen der Landesverkehrsplanung vereinbar und betriebswirtschaftlich vertretbar ist.

Die verkehrliche Notwendigkeit ist durch entsprechende Betriebskonzepte und Darlegung des vorhandenen Wagenparks mit Angabe des Bestandes nachzuweisen. Die typenspezifischen Fahrzeugkriterien sind durch Lastenhefte zu belegen. Das MSV NW entscheidet über die Förderfähigkeit im Einzelfall.

- 2.2.1 Straßen- und Stadtbahnwagen werden gefördert

- 2.2.1.1 als Erstbeschaffung zur Verdichtung bestehender Linien mit zusätzlichen Fahrzeugen oder zur Einrichtung neuer Linien bzw. Linienverlängerungen;

- 2.2.1.2 als Ersatzbeschaffung für solche Straßen- und Stadtbahnwagen, die im Jahr der Lieferung der Neufahrzeuge ein Betriebsalter von 24 Jahren erreichen oder ein Betriebsalter von 20 Jahren und eine Laufleistung von 1450000 km aufweisen werden.

- 2.3 Belange Behinderter, alter Menschen und anderer Personen mit Mobilitätsbeeinträchtigungen sind zu berücksichtigen.

3 Zuwendungsempfänger

- 3.1 Zuwendungsempfänger sind Verkehrsunternehmen mit Sitz in Nordrhein-Westfalen, die den öffentlichen Personennahverkehr mit Schienenfahrzeugen, Obussen oder mit Kraftfahrzeugen im Linienverkehr nach den §§ 42, 43 PBefG betreiben oder als Auftragsunternehmen bedienen; die Förderung gemäß Nummer 2.11 entfällt für Auftragsunternehmen.

- 3.1.2 Die Verkehrsunternehmen des Verkehrsverbundes Rhein-Ruhr nehmen an der ab 1. 1. 1993 geltenden Fahrzeugförderung teil. Der Förderbetrag berechnet sich nach der Zahl der von den Verbundunternehmen beschafften Fahrzeuge (Busse und Schienenfahrzeuge), abzüglich der jährlich bereits gewährten Infrastrukturhilfemittel für die Fahrzeugförderung.

- 3.2 Von der Förderung sind ausgeschlossen

- 3.2.1 Busunternehmen, die sich überwiegend im Eigentum des Bundes oder eines mehrheitlich dem Bund gehörenden Unternehmens befinden.

- 3.2.2 Unternehmen, die den Kooperationsanforderungen nach flächendeckenden Verkehrsverbünden/Verkehrsgemeinschaften in den jeweiligen Haushalts-erläuterungen - Einzelplan 15 Kapitel 15470 Titelgruppe 67 - nicht genügen.

4 Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

- 4.1 Zuwendungsart
Projektförderung

- 4.2 Finanzierungsart
Festbetragsfinanzierung
Bagatellgrenze: 10000,- DM

- 4.3 Form der Zuwendung
Zuweisung/Zuschuß

- 4.4 **Bemessungsgrundlage** je Fördergegenstand
für Standard-Busse
mit Motorraumkapselung:
- | | |
|---|----------------|
| Standard-Linienomnibus | 130 000,- DM |
| Standard-Linienomnibus
in Niederflurbauweise | 150 000,- DM |
| Standard-Gelenkomnibus | 190 000,- DM |
| Standard-Gelenkomnibus
in Niederflurbauweise | 215 000,- DM |
| Standard-Midibus | 80 000,- DM |
| Stadtbahnwagen sowie
Straßenbahnwagen
in Niederflurbauweise | 1 800 000,- DM |
- Die Förderung im Rahmen der Anschaffung von Neufahrzeugen erhöht sich um jeweils 6 000,- DM, wenn das Fahrzeug gleichzeitig mit einer behindertengerechten Einstiegshilfe ausgestattet ist.
- Die Höhe der Zuwendung darf 75% der zuwendungsfähigen Kosten nicht überschreiten.
- 5 **Sonstige Zuwendungsbestimmungen**
- Bei Zuwendungen für Standard-Linienomnibusse, Standard-Gelenkomnibusse und Standard-Midibusse, die den „Anforderungskriterien für Linienbusse des Ministeriums für Stadtentwicklung und Verkehr“ entsprechen, kann bei der Antragstellung und im Zuwendungsbescheid von der Festlegung des Fahrzeugtyps abgesehen werden; die Vorlage eines Angebotes der Hersteller entfällt.
- Die Zweckbindungsdauer für die mit Landesmitteln beschafften Sachen beträgt
- | | |
|-----------------------|----------|
| für Schienenfahrzeuge | 20 Jahre |
| Obusse | 15 Jahre |
| Kraftomnibusse | 10 Jahre |
- sie beginnt mit dem 1. 7. des Anschaffungsjahres.
- Der Beginn der Zweckbindung für Stadtbahnwagen kann dem betriebsfertigen Ausbau der entsprechenden Stadtbahnstrecke angepaßt werden.
- Nach Ablauf der Zweckbindungsdauer kann der Zuwendungsempfänger über die mit Landesmitteln beschafften Sachen frei verfügen.
- 6 **Verfahren**
- Anlage 2 6.1 Zuwendungen sind unter Verwendung des Musters der Anlage 2 zu beantragen. Antragsfrist ist der 30. 9. für Maßnahmen, die im Folgejahr begonnen werden sollen.
- 6.2 Bewilligungsbehörde ist der Regierungspräsident, in dessen Bezirk der Zuwendungsempfänger seinen Sitz hat. Dies ist für den Verkehrsverbund Rhein-Ruhr abweichend hiervon der Regierungspräsident Düsseldorf.
- Anlage 3 6.3 Der Bewilligung ist das Muster der Anlage 3 zugrunde zu legen.
- Anlage 4 6.4 Der Verwendungsnachweis ist nach dem Muster der Anlage 4 zu führen.
- 6.5 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV/VVG zu § 44 LHO, soweit nicht in diesen Förderrichtlinien Abweichungen zugelassen worden sind.
- 7 **Inkrafttreten**
- Diese Richtlinien treten mit Wirkung vom 1. Januar 1993 in Kraft. Gleichzeitig tritt der RdErl. d. Ministers für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr v. 31. 1. 1986 (SMBL. NW. 923) außer Kraft.

Kriterienkatalog für die Fahrzeugbeschaffung im Rahmen der Fahrzeugförderung ÖPNV-NRW

1 Zielsetzung

Im Zuge der Verwirklichung des Europäischen Marktes soll der Wettbewerb gefördert werden. Gleichzeitig muß sichergestellt werden, daß charakteristische Anforderungen an moderne, zuverlässige und wirtschaftliche Linienfahrzeuge ausreichende Berücksichtigung finden.

In Übereinstimmung mit den EG-Richtlinien werden in Abschnitt 2 dieses Kriterienkatalogs wesentliche und grundsätzliche Anforderungskriterien aufgeführt, die als Voraussetzung für eine Förderung erfüllt werden müssen.

Die Genehmigungsbehörden halten Typenlisten bereit, die die nachfolgenden Kriterien erfüllen. Der Antragsteller hat schriftlich gegenüber der Genehmigungsbehörde zu versichern, daß das zu bestellende Fahrzeug ebenfalls diese Kriterien erfüllt. Die Versicherung ist subventionserheblich im Sinne des § 264 Strafgesetzbuch.

2 Anforderungskriterien an Linienbusse

Förderfähig sind Linienbusse folgender Kategorien:

- 2-Achser (10- bis 12-m-Kategorie)
- Gelenkbusse
- Midibusse (7- bis 10-m-Kategorie)
- Doppeldecker

2.1 Grundforderungen

Nachstehende Kriterien sind grundsätzlich zu erfüllen:

- Motorraumkapselung
- Mindestens eine doppelbreite Tür (lichte Durchgangsbreite = 1250 mm) bei Fahrzeugen über 10 m Länge
- Linienbeschilderung außen:
 - Linien-Nummer: Bug, rechts, Heck und links
 - Fahrtziel: Bug
 - Streckenverlauf: Rechts
- Geeignete optische und/oder akustische Informationseinrichtungen zur Ankündigung der nächsten Haltestelle
- Optische Anzeigen „Wagen hält“

- Geeignete optische Anzeige des Linienverlaufes im Fahrzeug
- Liniengerechte Bestuhlung mit ausreichenden Festhaltungsmöglichkeiten (Regelsitzabstand = 720 mm; soweit wegen technisch-konstruktiver Randbedingungen bei einzelnen Sitzen die Realisierung nicht möglich ist, kann das Maß unterschritten werden)
- Festhaltungsmöglichkeiten:
 - In Stadtlinienbussen senkrechte Haltestangen, mindestens an jeder zweiten Fahrgastsitzreihe (möglichst versetzt)
 - Haltegriffe an gangseitigen Fahrgastsitzen, soweit keine senkrechte Haltestange in diesem Bereich vorhanden ist
 - Waagerechte Haltestangen für Fahrzeuge im Stadtlinienverkehr über 10 m
- Für Stadtlinienbusse ausreichende Anzahl von Haltewunschastasten, so daß diese möglichst von allen Sitzplätzen aus zu erreichen sind
- Für Überlandbusse Haltewunschastasten im Türbereich
- Eine Abstellfläche für Rollstühle/Kinderwagen von mindestens 900 x 1300 mm (vgl. DIN 75077).

2.2 Niederflurlinienbusse

Diese müssen zusätzlich zu 2.1 als wesentliche Merkmale folgende Forderungen erfüllen:

- 2 Einstiege mit maximal 320 mm Einstieghöhe
- Im Bereich zwischen 1. und 2. Tür eine Fahrzeugbodenverlauf-Gestaltung ohne Querstufen
- In Stadtlinienbussen waagerechte Haltestangen, im Niederflurteil auch im Bereich der Türen.

2.3 Sonstige Linienbusse

Alle nicht niederflurigen Linienbusse müssen für die Förderfähigkeit zusätzlich zu 2.1 folgende Anforderungskriterien einhalten:

- Keine Klappsitze im Türbereich
- Fußbodenhöhe
 - für Fahrzeuge im Stadtbereich max. 710 mm
 - für Fahrzeuge im Überlandbereich max. 860 mm

(Datum)

Regierungspräsident

Dezernat

Antrag auf Gewährung einer Zuwendung
 Fahrzeugförderung ÖPNV-NRW (IHP 19.....)

Zutreffendes bitte ankreuzen ☐ ☒
 bzw. ausfüllen!

1 Antragsteller

Unternehmen	
Straße, Hausnummer	
Postleitzahl, Ort	
Auskunft erteilt (Name, Telefon)	Telefax-Nummer
Kontonummer	Bankleitzahl
Name und Sitz des Kreditinstitutes	

2.1 Maßnahme

☐ Erstbeschaffung ☐ zur Verdichtung bestehender Linien ☐ zur Einrichtung neuer Linien/Linienerweiterung ☐ Ersatzbeschaffung (Fahrzeuge sollen aus Altersgründen ausgemustert werden) von
2.11 ☐ Standardbussen mit Motorraumkapselung, und zwar _____ Stk. Standard-Linienbusse _____ Stk. Standard-Linienbusse in Niederflerbauweise _____ Stk. Standard-Gelenkombusse _____ Stk. Standard-Gelenkombusse in Niederflerbauweise _____ Stk. Standard-Midibusse _____ Stk. sonstige Linienomnibusse (z. B. Kleinbus, Doppeldecker, ...) davon _____ Stk. mit behindertengerechter Einstieghilfe (Rampe, Hublift)
2.12 ☐ Schienenfahrzeugen, und zwar _____ Stk. Stadtbahnwagen _____ Stk. Straßenbahnwagen in Niederflerbauweise _____ Stk. sonstige Straßenbahnwagen davon _____ Stk. mit behindertengerechter Einstieghilfe (Rampe, Hublift)

2.2

Durchführungszeitraum (von/bis)

3 Gesamtkosten

Laut beiliegendem Kostenvoranschlag*)

_____ DM

Beantragte Zuwendung

_____ DM

*) Hinweis: Kostenvoranschlag entfällt bei Standard-Linienomnibussen, Standard-Gelenkomnibussen und Standard-Midibussen, die den „Anforderungskriterien für Linienbusse des Ministeriums für Stadtentwicklung und Verkehr“ entsprechen.

4 Finanzierungsplan (Angabe in TDM)

	Zeitpunkt der voraussichtlichen Fälligkeit (Kassenwirksamkeit)			Bemerkungen
	199	199	199	
4.1 Gesamtkosten (Nr. 3)				
4.2 Eigenanteil				
4.3 Leistungen Dritter				ohne öffentliche Förderung!
4.4 Beantr. Zuwendung				

5 Begründung

Der Betrieb erfolgt auf den in Anlage 1 aufgeführten Linien.

Die Jahresfahrleistungen beliefen sich im letzten Geschäftsjahr

im Omnibusbetrieb auf	Wagen-km
im Straßenbahnbetrieb auf	Zug-km
im Obusbetrieb auf	Wagen-km

Für den Linienverkehr mit Omnibussen sind die in Anlage 2 aufgeführten Busse zugelassen.

5.1 Verdichtung Omnibuslinie*)

Der Verkehr auf der Omnibuslinie (von/nach)		
Linienlänge in Kilometer		
soll verdichtet werden ab (Tag, Monat, Jahr)		
in der Zeit (von/bis)	auf (Min.)	bisher (Min.)
Anzahl der Omnibusse, die zusätzlich eingesetzt werden sollen		
Erwartete jährliche Fahrleistung je neu eingesetztem Fahrzeug (mind. 50 000 Wagen-km)		

5.2 Neue Omnibuslinie*)

Beabsichtigte neue Omnibuslinie (von/bis)
Antrag vom (Tag, Monat, Jahr)
Anzahl der zusätzlich benötigten Omnibusse, wenn der Antrag genehmigt wird
Erwartete jährliche Fahrleistung je neu eingesetztem Fahrzeug

*) gilt nicht für Auftragsunternehmen

Nähere Angaben zu den Nrn. 5.1 und 5.2 enthält eine gesonderte Anlage

5.3 Ausmusterung aus Altersgründen

Es ist beabsichtigt, die in Anlage 2 mit einem Kreuz (+) versehenen Omnibusse auszumustern und durch neue Omnibusse zu ersetzen.

Beigefügt: - Bescheide über die Befreiung von der Kfz-Steuer der Altfahrzeuge

- Nachweis über den überwiegenden Einsatz im Linienverkehr
 - ab 1. 1. 1986 jährlich $\frac{1}{3}$ der Betriebsleistung im Linienverkehr gem. §§ 42, 43 PBfG
 - und
 - ab 1. 1. 1988 überwiegender Einsatz im Linienverkehr gem. § 42 PBfG

5.4 Schienenfahrzeuge

☐ Ersatzbeschaffung:	Inbetriebnahme der Altfahrzeuge am	_____ 19____
	Kilometerstand der Fahrzeuge	_____ km
	geschätzter Termin für 3. HU	_____ 19____
☐ Erstbeschaffung:	Die Begründung für die verkehrliche Notwendigkeit enthält eine gesonderte Anlage.	

6 Erklärungen

Der Antragsteller erklärt, daß
die zur Beschaffung vorgesehenen Standard-Linienbusse, Standard-Gelenkbusse bzw. Standard-Midibusse den „Anforderungskriterien für Linienbusse des Ministeriums für Stadtentwicklung und Verkehr“ (Anlage 1 zum RdErl. d. MSV v. 27. 1. 1993 - II C 4 - 49 - 50) entsprechen.
die mit Mitteln dieser Förderung beschafften Busse mindestens - $\frac{2}{3}$ ihrer Gesamtbetriebsleistung im Linienverkehr nach §§ 42, 43 PBfG und - den überwiegenden Teil ihrer Gesamtbetriebsleistung allein im Linienverkehr nach § 42 PBfG bis zum Ablauf der Zweckbindungsdauer erbringen werden.
mit der Maßnahme noch nicht begonnen wurde und auch vor Erteilung des Zuwendungsbescheides nicht begonnen wird (als Vorhabenbeginn ist grundsätzlich der Abschluß eines der Ausführung zuzuordnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrages zu werten).
er zum Vorsteuerabzug ☐ berechtigt ☐ nicht berechtigt ist und dies bei den Angaben berücksichtigt hat (Preise ohne Umsatzsteuer).
die im Antrag einschließlich aller Antragsunterlagen gemachten Angaben vollständig und richtig sind.
ihm bekannt ist, daß seine Angaben (einschließlich aller Antragsunterlagen) subventionserhebliche Tatsachen i.S.d. § 264 StGB sind.

Ort/Datum	Unterschrift(en)
-----------	------------------

Anlagen:

1. Linienverzeichnis
2. Fahrzeugliste
3. ggfs. Fahrauftragsbestätigung*)
4. Erklärung subventionserheblicher Tatsachen
5. Angaben über das Unternehmen*)
6. ggfs. Bilanz (einschl. GuV-Rechnung*)
7. ggfs. Kfz-Brief (Fotokopie*)
8. ggfs. Freistellungsbescheinigungen des Finanzamtes (akt. Datum*)
9. ggfs. Kilometernachweise für Busse (ab 1. 1. 1986 mtl.)

*) gilt nicht für Gemeinden.

Zuwendungsbescheid
(Projektförderung)

Betreff: Zuwendung des Landes NRW;

hier: Fahrzeugförderung ÖPNV-NRW 19.....

Bezug: Ihr Antrag vom

- Anlg.:**
- Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung
 - ANBest-P -
 - Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gemeinden (GV)
 - ANBest-G -
 - Abdruck der Anforderungskriterien des Ministeriums für Stadtentwicklung und Verkehr an Standard-Linienbusse, Standard-Gelenkbusse und Standard-Midibusse
 - Verwendungsnachweis (2fach)

I.

1 Bewilligung

Auf Ihren v.g. Antrag bewillige ich Ihnen

für die Zeit vom		bis	
			(Bewilligungszeitraum)

eine Zuwendung in Höhe von bis zu		DM	
(in Buchstaben:			Deutsche Mark)

2 Zur Durchführung folgender Maßnahme:

2.1 Fahrzeugbeschaffung

2.1.1

Die Zuwendung ist bestimmt für die Beschaffung von

- _____ Standard-Linienbus(sen)
 - _____ Standard-Linienbus(sen) in Niederflurbauweise
 - _____ Standard-Gelenkbus(sen)
 - _____ Standard-Gelenkbus(sen) in Niederflurbauweise
 - _____ Standard-Midibus(sen)
 - _____ sonstige(n) Linienbus(sen)
 - gemäß den Anforderungskriterien des Ministeriums für Stadtentwicklung und Verkehr und
 - dem Angebot des Herstellers vom
- davon _____ Fahrzeuge mit behindertengerechter Einstiegshilfe

2.1.2

Die Zuwendung ist bestimmt für die Beschaffung von

- _____ Stadtbahnfahrzeug(en)
 _____ Straßenbahnfahrzeug(en) in Niederflerbauweise
 _____ sonstige(n) Schienenfahrzeug(en)
 – gemäß dem Angebot des Herstellers vom
 davon _____ Fahrzeug(e) mit behindertengerechter Einstiegshilfe

- für die Erstbeschaffung zur Verdichtung bestehender Linien mit zusätzlichen Fahrzeugen oder zur Errichtung neuer Linien/Linienerweiterung nach § 42 Personenbeförderungsgesetz bei Ihnen selbst
 - als Ersatzbeschaffung für die in Ihrem Antrag aufgeführten Altfahrzeuge
- zum Einsatz im Linienverkehr gemäß §§ 42, 43 PBefG auf den Ihnen bzw. Ihrem Auftraggeber genehmigten Linien.

3 Finanzierungsart/-höhe

Die Zuwendung wird in der Form der Festbetragsfinanzierung in Höhe von
jedoch maximal in Höhe von 75% der zuwendungsfähigen Gesamtkosten als Zuschuß gewährt.

DM,

4 Ermittlung der Zuwendung*)

Die Zuwendung wurde wie folgt ermittelt:

5 Bewilligungsrahmen

Von der Zuwendung entfallen auf

Ausgabeermächtigungen:

Verpflichtungsermächtigungen:

davon 19 _____

19 _____

19 _____

19 _____

DM

DM

DM

DM

DM

DM

6 Auszahlung

Die Zuwendung wird aufgrund der Anforderungen nach den ANBest-P/ANBest-G ausbezahlt.

*) Nur ausfüllen, wenn beantragter und bewilligter Betrag nicht übereinstimmen oder andere Gründe die Darstellung erforderlich machen, z. B. wegen Stückzahlquotierung.

II.

Nebenbestimmungen:

Die beigelegten ANBest-G/ANBest-P sind Bestandteil dieses Bescheides. Abweichend oder ergänzend wird folgendes bestimmt:

- 1 Die Nrn. 1.2, 1.3, 1.42, 2, 3.1, 3.5, 6.6, 7.2 und 7.4 der ANBest-P sowie 1.2, 1.3, 1.41 bis 1.43, 2, 6 und 7.6 der ANBest-G finden keine Anwendung.
- 2 Diese Bewilligung wird gegenstandslos, wenn die Bestellung nicht bis zum _____ nachgewiesen wird.
Verzögerungen bei der Bestellung, bei den Lieferungs- oder Zahlungsterminen sind der Bewilligungshörde unverzüglich anzuzeigen.
- 3 Die aus Mitteln dieser Zuwendung beschafften Fahrzeuge müssen alle betriebs- und typenspezifischen Zusatzeinrichtungen und -geräte enthalten, die jeweils für ihren Einsatz in Ihrem Liniennetz bzw. in dem Ihres Fahrauftraggebers erforderlich sind.
- 4 Die neuen Omnibusse sind zweckgebunden einzusetzen bis zum _____.
- 4.1 Sie müssen während der Zweckbindungsdauer
 - ununterbrochen zum Linienverkehr zugelassen
 - von der Kraftfahrzeugsteuer befreit und
 - jährlich mindestens zu zwei Dritteln ihrer Betriebsleistung im Linienverkehr nach §§ 42, 43 PBefG, dabei aber überwiegend, d.h. zumindest 51% alleine im Linienverkehr nach § 42 PBefG eingesetzt werden; darüber sind von Zuwendungsempfängern, die nicht Gemeinden (GV) sind, Nachweise zu führen, die mir bis zum _____ jeden Jahres für das vergangene Jahr vorzulegen sind.
- 4.2 im Netz des Antragstellers oder des Auftraggebers zur Linienverlängerung oder -verdichtung jährlich mindestens 50 000 Wagen-km leisten.
- 5 Bei Ersatzbeschaffungen dürfen die Altfahrzeuge nach Lieferung der neuen Busse nicht mehr im Liniennetz des Antragstellers eingesetzt werden. Die befristete Weiterverwendung zum Einsatz im Spitzenverkehr kann auf Antrag zugelassen werden. Dem Linienverkehr des Antragstellers entzogene Altfahrzeuge dürfen im Land Nordrhein-Westfalen nicht mehr im Linienverkehr nach §§ 42, 43 eingesetzt werden; dies ist durch entspr. Kaufvertragsklauseln zu sichern. Der Verbleib der Altfahrzeuge (z.B. Verkauf/Verschrottung) ist mir mitzuteilen.
- 6 Die neuen Straßenbahn-/Stadtbahnfahrzeuge müssen bis zum _____ zweckgebunden eingesetzt werden.
- 7 Die Gegenstände sind in ein gesondertes Bestandsverzeichnis aufzunehmen, das mindestens folgende Angaben enthalten muß:

Für Fahrzeuge:

Amtliches Kennzeichen/Wagen-Nr.

Hersteller

Typ

Fahrgestell-Nr.

Anschaffungsgrund (z.B. Ersatz für KOM D – X 10)

voraussichtliche Zweckbindungsdauer von _____ 199__ bis _____ 199__.

Für behindertengerechte Einstiegshilfen

Hersteller

Typ

Kennz./Wagen-Nr. des Fahrzeuges, in das die Einstiegshilfe eingebaut ist.

- 8 Mit dem Verwendungsnachweis sind vorzulegen
 - für Kraftomnibusse:
 - Anmeldebescheinigung für die ersetzten Altfahrzeuge
 - Kfz-Brief der Neufahrzeuge
 - Bescheid über die Befreiung von der Kfz-Steuer für die Neufahrzeuge.
- 9 Nach Ablauf der Zweckbindungsdauer kann der Zuwendungsempfänger über die bezuschußten Gegenstände frei verfügen.

- 10 Nur für Zuwendungsempfänger, die nicht Gemeinden (GV) sind:

Die Zuwendung erfolgt aus Mitteln des Bundes nach dem Gemeindeverkehrs-Finanzierungsgesetz (GVFG) und ist eine Subvention im Sinne des § 264 StGB in Verbindung mit § 1 Landessubventionengesetz. Der Zweck der Subvention besteht in der Förderung der Unternehmen des öffentlichen Personennahverkehrs, wie sie in dem hierzu gestellten Antrag zum Ausdruck kommt.

Alle Angaben im Antrag, den Antragsunterlagen und im Verwendungsnachweis, von denen die Beschaffung, Gewährung, Rückforderung oder das Belassen der Zuwendung abhängig sind, sind subventionserhebliche Tatsachen.

- 11 Die Bewilligung erfolgt unter der Bedingung der Gewährung entsprechender Finanzhilfen durch den Bund an das Land Nordrhein-Westfalen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei mir, dem Regierungspräsidenten _____ einzulegen.

Sollte die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden, würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

(Zuwendungsempfänger)

_____, den _____
(Ort/Datum)

Fernsprecher: _____

Regierungspräsident

Dezernat

Verwendungsnachweis

Fahrzeugförderung ÖPNV-NRW (IHP 19____)

Beschaffung von

Durch Zuwendungsbescheid(e) des _____
(Bewilligungsbehörde)

vom	Az.:	über	DM
vom	Az.:	über	DM
wurden zur Finanzierung der o.a. Maßnahme insgesamt bewilligt.			DM
Es wurden ausgezahlt			insgesamt DM

I. Sachbericht

(Kurze Darstellung der durchgeführten Maßnahme, u.a. Beginn, Maßnahmedauer, Abschluß, Erfolg und Auswirkung der Maßnahme, etwaige Abweichungen von den dem Zuwendungsbescheid zugrundeliegenden Planungen und vom Finanzierungsplan.)

[illegible]

- *) gilt nicht für Gemeinden

III. Bestätigungen

Es wird bestätigt, daß

- ☐ die neu beschafften Fahrzeuge ordnungsgemäß geliefert wurden,
- ☐ die neu beschafften Standard-Linienbusse, Standard-Gelenkbusse bzw. Standard-Kleinbusse, Standard-Midi-busse den „Anforderungskriterien des Ministeriums für Stadtentwicklung und Verkehr“ entsprechen,
- ☐ die Allgemeinen und Besonderen Nebenbestimmungen des Zuwendungsbescheides beachtet wurden,
- ☐ die Ausgaben notwendig waren, wirtschaftlich und sparsam verfahren worden ist und die Angaben im Verwendungsnachweis mit den Büchern und Belegen übereinstimmen,
- ☐ die Inventarisierung der mit der Zuwendung beschafften Gegenstände sowie die Aufnahme in das besondere Bestandsverzeichnis nach Nr. 6 der Nebenbestimmungen des Zuwendungsbescheides vorgenommen wurde,
- ☐ die Allgemeinen Bestimmungen für die Vergabe von Leistungen – VOL – beachtet worden sind.

.....
(Ort/Datum)

.....
(Rechtsverbindliche Unterschrift)

Ergebnis der Prüfung durch die Bewilligungsbehörde (Nr. 12.2 VV/Nr. 11.2 VVG)

Der Verwendungsnachweis wurde anhand der vorliegenden Unterlagen geprüft.

Es ergaben sich keine – die nachstehenden – Beanstandungen.

.....
(Ort/Datum)

.....
(Rechtsverbindliche Unterschrift)

II.

**Der Landeswahlbeauftragte
für die Durchführung der
Sozialversicherungswahlen
im Lande Nordrhein-Westfalen**

**Bekanntmachung Nr. 16
über die Durchführung der allgemeinen Wahlen
in der Sozialversicherung im Jahre 1993**

vom 4. März 1993

**1. Änderung des Anschriftenverzeichnisses der
Versicherungsämter**

In der Bekanntmachung Nr. 19 vom 3. Februar 1993 (BANz. vom 20. Februar 1993, S. 1321) hat der Bundeswahlbeauftragte unter anderem ein zu seiner Bekanntmachung Nr. 12 vom 6. November 1992 geändertes Verzeichnis der Versicherungsämter bekanntgegeben.

Soweit die Änderungen sich auf das Land Nordrhein-Westfalen beziehen, sind diese bereits in meiner Bekanntmachung Nr. 11 vom 17. Dezember 1992 berücksichtigt. Von einer Bekanntmachung der die anderen Bundesländer betreffenden Änderungen wird an dieser Stelle abgesehen.

**2. Verzeichnis der Versicherungsträger, bei denen Wahlen
mit Stimmabgabe stattfinden**

In seiner Bekanntmachung Nr. 20 vom 23. Februar 1993 hat der Bundeswahlbeauftragte ein Verzeichnis der Sozialversicherungsträger veröffentlicht, bei denen Wahlen mit Stimmabgabe stattfinden. Alle Wahlhandlungen finden für die Gruppe der Versicherten statt.

Anlage Das Verzeichnis ist dieser Bekanntmachung als Anlage mit der Bitte um Kenntnisnahme beigelegt.

Essen, den 4. März 1993

Der Landeswahlbeauftragte
Dr. Schikorski

Anlage

**Verzeichnis der Träger der Sozialversicherung,
bei denen Wahlen mit Stimmabgabe stattfinden**

Versicherungsträger	Wahl- kennziffer	Versicherungsträger	Wahl- kennziffer
1. Träger der gesetzlichen Rentenversicherung		3. Träger der gesetzlichen Krankenversicherung	
Bundesversicherungsanstalt für Angestellte	100	a) Ersatzkassen	
Postfach		Techniker Krankenkasse	200
W-1000 Berlin 88		Bramfelder Str. 140	
Telefon: (030) 865-1		Postfach 60 26 60	
Telefax: (030) 86 52 73 76		W-2000 Hamburg 60	
		Telefon: (040) 69 09-12 98/-12 99	
2. Träger der gesetzlichen Unfallversicherung		Telefax: (040) 69 09-18 00	
Süddeutsche	120	Kaufmännische Krankenkasse – KKH	201
Metall-Berufsgenossenschaft		Hindenburgstr. 43-45	
Wilhelm-Theodor-Römhild-Str. 15		Postfach 32 80	
Postfach 37 80		W-3000 Hannover 1	
W-6500 Mainz-Weisenau		Telefon: (05 11) 28 02-0	
Telefon: (06 131) 80 20		Telefax: (05 11) 280 21 09/280 22 32	
Telefax: (06 131) 80 22 32			
Edel- und Unedelmetall- Berufsgenossenschaft	121	Barmer Ersatzkasse	203
Vollmoellerstr. 11		Untere Lichtenplatzer Str. 100-102	
Postfach 80 08 40		Postfach 20 01 08	
W-7000 Stuttgart 80 (Vaihingen)		W-5600 Wuppertal 2	
Telefon: (07 11) 13 34-304		Telefon: (02 02) 56 80	
Telefax: (07 11) 13 34-580		Telefax: (02 02) 56 81 45 9	
Verwaltungs- Berufsgenossenschaft	122	Deutsche Angestellten Krankenkasse	204
Mönckebergstraße 7		Nagelsweg 27-35	
W-2000 Hamburg 1		Postfach 10 14 44	
Telefon: (040) 302 57 70		W-2000 Hamburg 1	
Telefax: (040) 302 57 71		Telefon: (040) 23 96-0	
		Telefax: (040) 23 96 19 96	

Versicherungsträger	Wahl- kennziffer	Versicherungsträger	Wahl- kennziffer
Hanseatische Ersatzkasse Wandsbecker Zollstraße 82-90 Postfach 700844 W-2000 Hamburg 70 Telefon: (040) 65696-0 Telefax: (040) 65696-259	205	BKK Vereinigte Glaswerke Aachen Viktoriaallee 3-5 Postfach 1490 W-5100 Aachen Telefon: (0241) 516-0 Telefax: (0241) 516-2353	513
Hamburg Münchener Ersatzkasse Schäferkampsallee 16 W-2000 Hamburg 36 Telefon: (040) 4153-0 Telefax: (040) 4153-323	206	BKK der Essener Verkehrs-AG Zweigertstr. 34 Postfach 100541 W-4300 Essen 1 Telefon: (0201) 826-1590	515
Handelskrankenkasse Martinistraße 26 W-2800 Bremen 1 Telefon: (0421) 36550 Telefax: (0421) 3655210	207	BKK Niederrheinische Licht- und Kraftwerke AG Odenkirchener Straße 201 Postfach 200951 W-4050 Mönchengladbach 2 (Rheydt) Telefon: (02166) 457-253	516
b) Allgemeine Ortskrankenkassen		BKK Deutsche Airbus GmbH Kirchweg 204-208 Postfach 107247 W-2800 Bremen 1 Telefon: (0421) 538-01 Telefax: (0421) 538-4688	517
AOK Lindau (B) Friedrichshafener Straße 43 Postfach 2120 W-8990 Lindau (B) Telefon: (08382) 2609-0 Telefax: (08382) 260955	305	BKK Krauss Maffei-Gruppe Postfach 500340 W-8000 München 50 Telefon: (089) 8899-0 Telefax: (089) 8899-2887	518
AOK Essen AOK-Haus Jägerstraße 25 Postfach 100163 W-4300 Essen 1 Telefon: (0201) 2011-0 Telefax: (0201) 2011-650	306	BKK der Hannover-Braunschweigischen Stromversorgungs-AG Humboldtstraße 33 Postfach 666 W-3000 Hannover 1 Telefon: (0511) 916-0 Telefax: (0511) 13657	519
AOK Mülheim an der Ruhr Friedrich-Ebert-Straße 65 Postfach 100161 W-4330 Mülheim an der Ruhr 1 Telefon: (0208) 4503-0 Telefax: (0208) 4503-105	307	BKK Mannesmannröhren-Werke AG Düsseldorf Rather Kreuzweg 106 Postfach 330270-80 4000 Düsseldorf 30 Telefon: (0211) 960-2223 Telefax: (0211) 960-2202	520
c) Betriebskrankenkassen		d) Innungskrankenkassen	
BKK Altenloh, Brinck & Co. Kölner Str. 71-77 Postfach 1141 W-5828 Ennepetal 1 Telefon: (02333) 799-236	503	Innungskrankenkasse Oberhausen Goebenstraße 15 Postfach 100760 W-4200 Oberhausen 1 Telefon: (0208) 20071 Telefax: (0208) 804105	220
BKK der Allianz-Gesellschaften Leopoldstraße 4 Postfach 440124 W-8000 München 44 Telefon: (089) 3800-0	505	Innungskrankenkasse Baden-Baden Lange Straße 96 Postfach 1241 W-7570 Baden-Baden 2 Telefon: (07221) 2116-0 Telefax: (07221) 2116-140	221
BKK Landschaftsverband Rheinland Altenberger Straße 19-21 Postfach 100322 W-5000 Köln 1 Telefon: (0221) 912820-0 Telefax: (0221) 912820-22	510	Innungskrankenkasse Ostthar Neuer Weg 21 Postfach 73 O-4300 Quedlinburg Telefon: (03946) 4157 Telefax: (03946) 2910	222

- MBl. NW. 1993 S. 599.

Einzelpreis dieser Nummer 6,60 DM

zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 9682/238 (8.00-12.30 Uhr), 4000 Düsseldorf 1

Bezugspreis halbjährlich 81,40 DM (Kalenderhalbjahr), Jahresbezug 162,80 DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10. für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.**Einzelbestellungen:** Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 9682/241, 4000 Düsseldorf 1

Von Vorabesendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 4000 Düsseldorf 1

Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 4000 Düsseldorf 1

Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177-3569